

BGer 8C_706/2020 vom 21. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_706_2020

FR: TF 8C_706/2020 du 21 décembre 2020

IT: TF 8C_706/2020 del 21 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts durch die Vorinstanz nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; Urteil 9C_911/2017 vom 16. März 2018 E. 1). Die Beschwerde hat unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form - unter Bezugnahme auf und in Auseinandersetzung mit den entscheidenden vorinstanzlichen Erwägungen - darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Dabei gilt in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung durch die Vorinstanz wie auch in Bezug auf die Verletzung von Grundrechten eine qualifizierte Begründungspflicht (BGE 143 I 377 E. 1.2 S. 380 mit Hinweisen).

E. 2.1

Gemäss angefochtenem Entscheid hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Berufsberatung, weshalb das kantonale Gericht die Beschwerde im vorinstanzlichen Verfahren insoweit guthiess und die Verfügung vom 6. April 2020 insofern aufhob.

E. 2.2

Strittig und zu prüfen ist demgegenüber, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzte, soweit sie die am 6. April 2020 verfügte Verneinung eines Anspruchs auf eine erstmalige berufliche Ausbildung bestätigte.

E. 3

Fest steht, dass der Beschwerdeführer die am 2. August 2011 angetretene erstmalige berufliche Ausbildung zum Automobilfachmann EFZ per 31. Januar 2012 wegen der rechtsseitigen Schulterproblematik aufgeben musste. Sodann ist unbestritten, dass er seit 2008 an einer wiederholt behandlungsbedürftigen Omarthrose im rechten Schultergelenk leidet (vgl. Anmeldung zum Leistungsbezug bei der IV-Stelle vom 21. November 2018). Dem laut eigenen Angaben guten Sek-B-Schüler (an der Grenze zum Leistungsniveau der Sek-A) musste bei der Auswahl des Berufszieles klar sein, dass diese körperlich anstrengende Tätigkeit mit bekanntermassen häufigem Ersetzen von Verschleissteilen und Radwechseln seinen gesundheitlichen Einschränkungen nicht optimal angepasst war.

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass der Beschwerdeführer nach medizinischer Aktenlage in einer angepassten, die rechte Schulter wenig belastenden Tätigkeit zu 100% arbeitsfähig ist. Ob

ihm bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu einer behinderungsangepassten Beschäftigung infolge der gesundheitlichen Einschränkungen im wesentlichen Umfang zusätzliche Kosten entstünden, sei weder ersichtlich noch geltend gemacht worden.

E. 4.2

Ein Anspruch auf Beiträge an die erstmalige berufliche Ausbildung besteht, wenn dem Versicherten aus Gründen eines bleibenden oder längere Zeit dauernden Gesundheitsschadens, somit invaliditätsbedingt, in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen (Art. 16 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 IVV ; BGE 126 V 461 E. 1). Der Beschwerdeführer macht nicht ansatzweise geltend, inwiefern ihm konkret aus einer "zweiten" erstmaligen beruflichen Ausbildung nach der abgebrochenen Lehre als Automobilfachmann wegen seines Gesundheitsschadens in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten im Sinne von Art. 5 Abs. 2 IVV entstehen würden. Soweit er sich überhaupt rechtsgenügend mit der sachbezüglichen Begründung des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt, legt er nicht dar und ist nicht ersichtlich, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig oder sonstwie willkürlich sein soll.

E. 5

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 6

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.